

Vittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels | und Wappens in vorgeschriebener Form und Sp. 215. gegen die verordnungsmäßige Lage ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militaire oder Civil-Berdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf tagfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baiेरische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von.“

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

| §. 7.

Sp. 216.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.